



### 3. Entgelthöhe (für DienstnehmerIn, der / die Altersteilzeitarbeit ausübt)

Nicht bekannt zu geben sind:

- Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe:  
Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (wirkt für die nächsten 12 Monate).
- Alle übrigen Entgeltänderungen von weniger als € 20,- (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer)
- Sonderzahlungen:  
Diese werden monatlich automatisch mit einem 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ⑦) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- **Alle** Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch kollektivvertragliche Anpassungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Da in diesen Fällen die kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen sonstigen Änderungen auch die kollektivvertraglichen Anpassungen zu melden, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Die Entgelthöhe ändert sich ab \_\_\_\_\_ wegen

- einer Änderung der Beitragsgruppe von \_\_\_\_\_ auf \_\_\_\_\_
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürzten Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

---



---

#### Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeitarbeit (zutreffendenfalls unter Berücksichtigung der oa. Änderung)	① €
Die ab Zeitpunkt der Änderung für die vor Übertritt in die Altersteilzeit geleistete Arbeitszeit gebührende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung	② €
Das ab Zeitpunkt der Änderung der verringerten Arbeitszeit entsprechende monatliche Bruttoentgelt während der Altersteilzeitarbeit (ohne Lohnausgleich)	③ €
<b>Lohnausgleich</b> entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt ③ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ① (bitte Höchstbeitragsgrundlage beachten - siehe Erläuterungen zu Punkt 5 in der Ausfüllhilfe)	④ €
Dienstgeberbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ④	⑤ €
Zusätzliche Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ② (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe der Entgelte ③ und ④	⑥ €
<b>Altersteilzeitgeld für laufendes Entgelt während der Altersteilzeitarbeit (entspricht der Summe der Beträge ④, ⑤ und ⑥). Der vom AMS abzugeltdende Anteil vom Wert ⑦ beträgt 90% bei gleichbleibenden Modellen und 55% bei Blockzeitvereinbarungen.</b>	<b>⑦ €</b>

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Firmenstempel / Unterschrift \_\_\_\_\_